

Wahlordnung für die DVPW-Sektion Politikwissenschaft und Politische Bildung, verabschiedet am 27.9.2018 in Frankfurt

1. Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher besteht aus drei bis fünf Personen. Über die Größe des jeweiligen Gremiums entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.
2. Die Wahl erfolgt im Rahmen von Mitgliederversammlungen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher bestimmen eine/n Sprecher/in, die/der den Sprecherkreis nach außen vertritt.
4. Bei Rücktritt einer Sprecherin/eines Sprechers kann eine Nachwahl erfolgen. Die Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl erfolgt, soll in Zusammenhang mit einer der jährlichen Tagungen der Sektion stattfinden.
5. Frauen und Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses sind besonders aufgefordert, sich um ein Sprecheramt zu bewerben. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Sprecherkreises wird ebenso angestrebt wie die Repräsentation der verschiedenen Karrierestufen.
6. Die Kandidatur setzt die Bereitschaft voraus, sich im Lauf der drei Jahre aktiv in die Sektionsarbeit einzubringen, insbesondere in die Mitarbeit in DVPW-Gremien, die Vorbereitung von Tagungen, die regelmäßige Information der Mitglieder und die Planung von Aktivitäten auf den DVPW-Kongressen.
Da sich die Sektion zum Ziel setzt, unterschiedliche Forschungstraditionen in einen Dialog zu bringen, ist eine entsprechend pluralistische Zusammensetzung des Kreises der Sprecherinnen und Sprecher anzustreben.
7. Unter normalen Umständen sollen Sprecherinnen und Sprecher nicht mehr als zwei volle Amtszeiten im Amt bleiben. Ausnahmen hiervon sind bei der Kandidatur zu begründen.
8. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung anwesenden Sektionsmitglieder, die Mitglied der DVPW sind.
9. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgt über den Sektionsverteiler ein Wahlaufruf. Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, sich möglichst drei Wochen vor der Wahl über den Sektionsverteiler bekannt zu machen. Die Kandidatur ist auch noch auf der Mitgliederversammlung selbst möglich.
10. Die Wahl findet stets geheim statt.
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlleitung, die mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
12. Bei der Wahl hat jedes anwesende Sektionsmitglied maximal so viele Stimmen wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen werden nicht kumuliert. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
13. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Anzahl der zu Wählenden, dann muss jede/r Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu werden.